

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 34 = 47, 1913, S. 416 - 416

Fehr, Martin: *Kniep, Ferdinand, Gai institutionum  
commentarius secundus §§ 1 - 96 (Sachenrecht)*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

punkt; auch das trägt zur Vermehrung der Schwierigkeit bei, daß der Gang der Untersuchung oft durch eingeschobene Exkurse unterbrochen wird, die als solche nicht gekennzeichnet werden. Außerdem hätte der Verf. namentlich in der ersten Hälfte der Abhandlung die gewonnenen Resultate schärfer formulieren sollen; es erfordert Anstrengung sich über dieselben klar zu werden. Davon abgesehen ist aber die Lektüre der Schrift wegen des Reichtums an anregenden Gedanken, die sie enthält, eine genußreiche; auch wo man dem Verf. nicht folgen kann, hat man doch den Eindruck, einem ebenso wohl unterrichteten als gewissenhaften Forscher gegenüber zu stehen, der immer etwas zu sagen hat, und man legt die Schrift aus der Hand, mit der Empfindung, viel Neues gelernt und vielseitige Anregung gewonnen zu haben.

Leipzig, Oktober 1913.

Mitteis.

---

Ferdinand Kniep, *Gai institutionum commentarius secundus §§ 1—96 (Sachenrecht)*. Text mit Vorwort, Erklärung und Anhängen. Jena (Fischer) 1912. VI u. 308 S.

Den beiden Arbeiten zur Gaiusfrage, die ich im 32. Bande dieser Zeitschrift (S. 390 ff.) zu besprechen Gelegenheit hatte, hat der Verfasser mit eisernem Fleiß einen neuen Band folgen lassen. Angesichts meiner vorjährigen Bemerkungen kann ich mich hier ganz kurz fassen.

Die „Erklärung“ ist auch in diesem Bande sehr inhaltsreich, und wenn hier kein Referat darüber erfolgt, so hat das nur in der großen Verschiedenartigkeit der Einzeluntersuchungen seinen Grund. Ich hebe insbesondere den „Erwerb durch andere“ betitelten Abschnitt hervor (S. 264 ff.) — aus einem Gebiete also, wo wir schon längst dem Verfasser eine wichtige Entdeckung zu verdanken haben. Überhaupt bietet die „Erklärung“ einen sehr brauchbaren Kommentar zu Gai. II 1—96, und es ist zu hoffen, daß es dem Verfasser vergönnt sein werde, eine Fortsetzung der „Erklärung“ zu bringen und somit zu dem ganzen Werke des Gaius einen wertvollen Kommentar zu liefern.

In der Textausgabe setzt der Verfasser seine Aussonderung der angeblich vor- und nachgajanischen Bestandteile fort und gibt auch den von ihm angenommenen s. g. Grundstock an. Gegen die Methode des Verfassers verweise ich darauf, was ich vor einem Jahre ausführte (S. 397 ff.); nur ist es hier nötig, demgegenüber, was Kniep (im Vorwort) zu meinen Einwänden ausführt, die Gründe meiner abweichenden Meinung kurz zusammenzufassen.

Der Verfasser verlangt besondere Gründe für die Annahme, daß ein Satz aus den Institutionen des Gaius von Gaius stammt. Sätze, wo der Verfasser kein besonderes gajanisches Merkmal findet, werden entweder der Vorlage oder einem nachgajanischen Bearbeiter zugewiesen. Bei letzterer Verteilung begnügt sich der Verfasser im all-